

"Haltlos", "liederlich" und "verwahrlost". Bemerkungen zur Begriffsgeschichte und zur schweizerischen Rechtsgeschichte

Thomas Huonker, Historiker

Zürich, April 2017

1. "Haltlos" und "liederlich"

Ursprünglich wird "haltlos", wie heute auch noch, im Bereich der Logik und Rhetorik als negativ wertendes Adjektiv oder Adverb zur Kennzeichnung der Unstimmigkeit oder Verfehltheit einer Argumentation verwendet. Im gesellschaftlichen Bereich wird diese negative Zuschreibung oft zur Kritik der Unangemessenheit einer politischen oder wirtschaftlichen Entscheidung mit schlechter, fehlender oder im Widerspruch zu früheren Richtlinien stehender Begründung und/oder mit (befürchteten) negativen Folgen eingesetzt. Im Bereich der Ästhetik wird diese abwertende Qualifikation mit künstlerischen Expressionen oder Attitüden in Verbindung gesetzt, die dem Kunstkritiker als unstimmig oder unangebrachten erscheinen.

Eine moralische Konnotation erhält der Begriff nur schleichend. Ebenso ist die Beschreibung des Charakters einer Einzelperson als "haltlos" eine spätere Verwendung dieser Begrifflichkeit, die erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts einsetzt, aber im 20. Jahrhundert zu einer wirkungsmächtigen psychiatrischen Diagnose avanciert. Als solche erhält der vorher diffus negative Begriff eine im ursprünglichen Wortsinn allerdings selber haltlose Aura wissenschaftlicher Aussagekraft und kann nun Internierungen in Erziehungsanstalten, Zwangsarbeitsanstalten und psychiatrischen Kliniken begründen.

Bereits das ganze Begriffsfeld von "liederlich" öffnet, und und zwar auf deutsch wie auf italienisch, ein Werk mit dem Titel "Neues deutsch-italiänisches Wörterbuch nach Adelungs deutschem Wörterbuch als zweyter Teil des neuen italiänischen Wörterbuchs nach den Werken der Akademi della Crusca und des Abts Francesco d'Alberti von Villanuova", Leipzig 1789, Spalte 1262:

"Liederlich, adv. negligentemente, trascuratamente; it. ausschweifend, libertinamente, dissolutamente, licenziosamente. Adj. negligente, indolente, trascurato. it. ausschweifend, dissoluto, sfrenato, fregolato, licenzioso. Das ist liederliche Arbeit, (ohne den gehörigen Fleiss) questa cosa è stata fatta negligentemente, trascuratamente, questo è un lavoro negligente, trascurato. In seinen Sachen sehr liederlich, nachlässig, unordentlich seyn, esser molto negligente, trascurato. In der Stube sieht es liederlich aus, in questa stanza tutto è sotto sopra, in confusione, in disordine. it. ein liederlicher, geringer Preis, un prezzo vile, ein liederlicher Lohn, una paga bassa, meschina, vile, it. ein liederliches, ausschweifendes Leben führen, condurre und vita fregolata, libertina, dissoluta. Liederliches Gesindel, canagliume."

Unter anderem ebenfalls auf Adelung bezieht sich der weitschweifige Eintrag zum Wort "liederlich" im Lexikon mit der ebenso weitschweifigen Titelei "D. Johann Georg Krünitz' ökonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft, wie auch der

Erdbeschreibung, Kunst- und Naturgeschichte, in alphabetischer Ordnung, fortgesetzt von Friedrich Jakob Floerken, nunmehr von Heinrich Gustav Flörke, Acht und siebenzigster Theil, von Licht bis Liliastrum", Berlin 1800, S. 593: "*Liederlich*, adj. und adv. *liederlicher*, *liederlichste*, scheint eigentlich und ursprünglich leicht bedeutet zu haben, woher Fronsberg sagt: *durch die Wollensäcke ist nicht liederlich zu schiessen*. Von dieser Bedeutung stammen verschiedene andere ab, die den Begriff des Leichten, Nachlässigen und Unordentlichen in sich schliessen. Es heisst nämlich, jedoch nur im gemeinen Leben,

- 1) so viel als einen geringen, schlechten Werth haben; z.B. *liederliches Geld*, leichtes, geringhaltiges Geld. *Ein liederlicher Lohn*, ein geringer, niedriger Lohn.
- 2) nachlässig, obenhin, ohne die gehörige Aufmerksamkeit, ohne den gehörigen Fleiss. *Lauter liederliche Arbeit machen*.
- 3) Die pflichtmässige Ordnung in seinen Geschäften nicht beobachtend. *In seinen Sachen sehr liederlich seyn*.
- 4) Leichtsinnig.

*Ach Herr, dein Knecht, der dein Gesetze,
Bisher so liederlich verlacht.* Gryphius

In allen diesen Bedeutungen ist es nach Adelung aber zu niedrig für die edle und feyerliche Schreibart. Bloss in der folgenden ist es in dieser Hinsicht, aber im harten und sehr verächtlichen Sinne, üblich, wo es

- 5) den Ausschweifungen in den Sitten ergeben heisst, besonders wenn damit Unordnung und Sorglosigkeit in den häuslichen Geschäften verbunden ist. *Liederlich leben. Ein liederlicher Mensch. Liederliches Gesindel*.

Aeltere Sprachforscher, als Wachter, Frisch, leiten es von Luder her, und wollen es daher auch lüderlich geschrieben wissen. Adelung findet diese Ableitung zu gezwungen, und glaubt, dass es von leicht abstamme, und mit *lose*, *lodern* und ähnlichen verwandt sey, da auch im Wendischen *liede*, *lieden* leicht, kaum bedeutet."

Aus religiös-konservativer Sicht - und zwar auf liberal-revolutionäre Schriftsteller des Vormärz wie Heinrich Heine und Ludwig Börne sowie auf deren literarische Werke bezogen - erscheint die Konnotation von "haltlos" und "liederlich" sehr früh in einem zusammenfassenden Hinweis auf ein Buch von M. J. Stephani: "Heinrich Heine und ein Blick auf unsere Zeit", Halle 1834, des Dr. G. F. H. Rheinwald in seinem Werk: "Allgemeines Repertorium für die theologische Literatur und kirchliche Statistik", Berlin 1837, Band 16, S. 247. Rheinwald fasst dort den Inhalt von Stephanis Buch so zusammen: Das Buch sei "einerseits eine Schutzschrift für Goethe" und "andererseits eine Lection über die Haltlosigkeit und Liederlichkeit der jungen Literatur".

Auch der Begriff "liederlich" ging in die schweizerische Rechtspraxis ein. Neben oder anstelle von anderen negativen Etikettierungen wie "lasterhaft", "triebhaft", "arbeitsscheu", "unstet", "renitent" oder eben "haltlos" konnte der Terminus als Begründung für oft jahrelange Einsperrungen Zehntausender missliebiger Personen in den scharf bewachten Zwangsarbeitsanstalten ausreichen, welche in der Schweiz zwischen 1836 und 1981 betrieben wurden.

Es brauchte dazu keine Gerichtsentscheide, sondern lediglich Verfügungen, ausgefertigt meist von den Kantonsregierungen, aber auch von einzelnen

Gemeinde- oder Bezirksbehörden. Die darin verwendete Begrifflichkeit erforderte keine nähere Auslegung oder weitere Begründung und konnte in schwammiger Weise gegen ein breites Personenspektrum verwendet werden. Die sprachlichen Negativ-Etikettierungen wurden zu zentralen Textelementen in administrativrechtlichen Verurteilungen ohne Gerichtsverfahren.

Die Etikettierung "liederlich" diente laut verschiedenen schweizerischen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen noch bis in die 1970er Jahre der Ausgrenzung und Einsperrung. So lange galt z.B. im Kanton Glarus eine Bestimmung, wonach "liederlichen" Personen, die längerfristig auf Sozialhilfe angewiesen waren, das Aktivbürgerrecht, d.h. das Stimm- und Wahlrecht entzogen wurde, respektive im Kanton Glarus die Teilnahme an der Landsgemeinde verboten wurde. Erst am 6. Mai 1979 beschloss die Glarner Landsgemeinde die ersatzlose Streichung von Artikel 23, Absatz 3, aus der Kantonsverfassung: "Ausgeschlossen sind vom Aktivbürgerrecht diejenigen, welche dauernd der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen sind und deren Almosengenössigkeit durch liederlichen Lebenswandel herbeigeführt worden ist. Über das Zutreffen der letzteren Bedingung entscheidet der Gemeinderat der betreffenden Ortsgemeinde unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Regierungsrat."

Auch dieser Rechtsentzug erfolgte somit nicht nach einem gerichtlichen Verfahren, sondern administrativrechtlich durch Entscheidungen der Exekutivbehörden.

In ähnlichen Bestimmungen anderer Kantone steht anstelle der "Almosengenössigkeit" meist die "Armengenössigkeit".

2. "Verwahrlost"

Eine frühe Verwendung der Begrifflichkeit "verwahrlost" bezieht sich weder auf Kinder noch auf Erziehung, sondern auf eine kriegssanitarische Situation. Die von Jacob August Thuanus verfasste "Historische Beschreibung Alter gedenckwürdigster Geist- und Weltlicher Sachen solich vor und bey seinen Lebs Zeite zugetragen", Frankfurt am Main 1621, überliefert S. 1406 zu den Toten der Schlacht von Lepanto am 7. Oktober 1571 folgendes: An ottomanischen Armeeingehörigen seien 25'000 zu Tode gekommen, und "von de Christen sind erlegt worden 10'000, doch der wenigste Theil in der Schlacht, sondern welche nach derselbigen von ringen empfangenen Wunden der Pfeilen übel geheylet, und von Wundärzten verwahrlost worden sind."

Verwahrlosung steht hier für schlechte medizinische Pflege, für iatrogene (ärztlich verursachte) Todesfälle.

Eine der frühesten Verwendungen des Begriffs "verwahrlost" im Erziehungsbereich fasst die damit beschriebene Erscheinung ebenfalls als eine professionelle Fehlleistung, als Kunstfehler auf, allerdings nicht mehr der Ärzte, sondern der Erziehenden.

Ein Hallenser Theologe und Pädagoge formuliert in seinem Werk "D. Aug. Herm. Niemeyers, Consistorialraths, Professors der Theologie an der Friedrichs-

Universität zu Halle, und Aufsehers der dasigen königl. Pädagogik, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts für Aeltern, Hauslehrer und Erzieher", 2. Auflage, Frankfurt und Leipzig 1799, S.259 folgende Erwägungen:

"Ueber die auf den Ehrtrieb Beziehung habenden Strafen bemerke man noch folgendes:

a) Wenn bey dem Bewusstseyn, unrecht gethan zu haben, schon die natürliche Scham sich stark genug äussert, so verstärke man sie nicht. Es ist sogar oft wirksamer, wenn Kinder bemerken, dass man ihnen die Beschämung ersparen wolle.

b) Je besserer Art die Gemüther, je edlerer Empfindungen sie empfänglich sind, desto schonender sey man in ihrer Beschämung. Man sey mässig imlauten Tadel; sonst macht man mürrisch, bitter oder zaghaft, oder gleichgültig. Beschämung muss häufiger und strenger werden, je weniger Gefühl man findet.

c) Schimpf und Schande gehört nur für ganz verwahrloste Gemüther. - Man verwahrlost aber die besseren, wenn man damit so freygebig ist. Es entsteht Gleichgültigkeit dagegen. Misshandelte Ehrliche gibt dem Erzieher Hass und Verachtung zum Lohne."

In weiten Teilen der zeitgenössischen und späteren pädagogischen Literatur, von Katharina Rutschky zutreffend als "schwarze" Pädagogik bezeichnet, wie sie der vormundschaftlichen und sonstigen Gesetzgebung zur Fremdplatzierung und Anstaltseinweisung voranging und diese begleitete, wurde "verwahrlost" eine Begrifflichkeit, die schuldzuweisend an den "verwahrlosenden" Eltern und an deren "verwahrlosten", durch Wegnahme und Fremdplatzierung zu "rettenden" oder zu "bessernden" Kindern sowie an den zu bevormundenden und zu versorgenden "liederlichen" und "haltlosen" Erwachsenen festgemacht war. Diese Sichtweise ignorierte, im Gegensatz zu Niemeyer, die Erziehungsfehler, Demütigungen und Misshandlungen der Zöglinge durch ihre Fremd-Erzieher und Fremd-Betreuer weitgehend.

Seit 1886 und bis heute beteiligt sich die Eidgenossenschaft durch den Einzug und die Ausschüttung des so genannten Alkoholzehntels an die Kantone an der Finanzierung diverser Institutionen im Sozialbereich und im Bereich Suchtprävention. Der Alkoholkonsum dient somit paradoxerweise der Bekämpfung des Alkoholismus. Aus dem Alkoholzehntel wurde vielfach auch die die Anstaltsinternierung "Liederlicher" und Verwahrloster" gefördert. So schrieb der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen unter Charakterisierung seiner damaligen Armenpolitik im Brief vom 28. April 1893 an das eidgenössische Departement des Innern über einen Teil seiner Verwendung der Gelder aus dem Alkoholzehntel, "dass - wie in den Vorjahren - der gesamte dem Kanton aus den Erträgen des Alkoholmonopols überwiesene Beitrag, also Fr. 68'842, dem kantonalen Armenfonds zugewiesen worden ist. Dieser Fonds bezweckt" u.a. die "Unterbringung von jugendlichen Verbrechern, verwahrlosten Kindern, arbeitsscheuen und liederlichen Personen in Rettungs- und Zwangsarbeitsanstalten". (Berichte der Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10 Prozent ihrer Einnahmen aus dem Reinertrage des Alkoholmonopols des Jahres 1892. Dritte Vorlage des Bundesrates an die Bundesversammlung gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend gebranntes Wasser, vom 23. Dezember 1886, S. 59)

Die so gewendete und den Opfern pädagogischer und fürsorglicher Zwangsmassnahmen angehängten Etikettierung "verwahrlost" ist wie "haltlos" oder "liederlich" ebenfalls ein breit verwendbarer, schwammiger Begriff. Auch dieses abwertende Qualifikationsglossar ging in die schweizerische Gesetzgebung ein.

So bestimmte das schweizerische Zivilgesetzbuch, das 1912 in Kraft gesetzt wurde und dessen Vormundschaftsrecht bis 2012 galt, im Artikel 284 (aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 3 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011): "Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen."

Zusammen mit dem Artikel 285 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs, der bei Widerstand der Eltern den Entzug der elterlichen Gewalt regelte, und kombiniert mit den kantonalen Gesetzen über die Anstaltsversorgung aufgrund administrativrechtlicher Verfügungen, hebten diese Paragraphen die Grundrechte von Hunderttausenden von Kindern und Erwachsenen aus. Sie ermöglichten unter anderem auch die ethnisch ausgerichtete, erklärtermassen auf die Beseitigung dieser Minderheit zielende Verfolgung der schweizerischen Jenseitigen durch das so genannte "Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse" der Stiftung Pro Juventute, im Verbund mit weiteren Organisationen und Institutionen, von 1926 bis 1973. Diese Gesetzesartikel des ZGB von 1912, im Verbund mit den 1981 wegen ihrer Menschenrechtswidrigkeit aufgehobenen kantonalen Gesetzen zur administrativen Internierung, gaben somit krassem Unrecht den Anschein von Recht.

Noch im neuen schweizerischen Zivilgesetzbuch, am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt, heisst es im Artikel 426, allerdings neu unter dem Titel Kindes- und Erwachsenenschutz:

"A. Die Massnahmen

I. Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung:

Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann."

Literaturhinweise:

Katharina Rutschky: *Schwarze Pädagogik. Quellen zur Naturgeschichte der bürgerlichen Erziehung.* Frankfurt am Main 1977

Thomas Huonker: *Fahrendes Volk - verfolgt und verfemt. Jenseitige Lebensläufe.* Erste Auflage Zürich 1987

Nadja Ramsauer: *"Verwahrlost". Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900-1945.* Zürich 2000

Sabine Lippuner: *Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von "Liederlichen" und "Arbeitsscheuen" in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert).* Thurgauer Beiträge zur Geschichte 142. Frauenfeld 2005

Tanja Rietmann: *"Liederlich" und "arbeitsscheu". Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884-1981).* Zürich 2013

Markus Furrer / Kevin Heiniger / Thomas Huonker / Sabine Jenzer / Anne-Françoise Praz (Hg.): *Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850-1980.* Basel 2014